

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/37 vom 30. August 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2017\\_37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_37)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/37 du 30 août 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/37 del 30 agosto 2018

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 1 Satz. 2 ATSG. Ergänzungsleistung. Verletzung der Meldepflicht. Unterbliebene Meldung des (vorübergehenden) Einzugs eines Mitbewohners (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. August 2018, EL 2017/37).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im vorliegenden Verfahren ist nur die Rechtmässigkeit des angefochtenen Einspracheentscheides zu prüfen, mit dem die Beschwerdegegnerin ein Erlassgesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen hat. Eine Verrechnung der Rückforderung mit einem allfälligen Nachzahlungsanspruch müsste von jener Behörde verfügungsweise angeordnet werden, gegenüber der dieser allfällige Nachzahlungsanspruch besteht. Die Rechtmässigkeit einer solchen Verrechnung wäre im entsprechenden (Verwaltungs-) Verfahren zu prüfen und kann folglich nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens gehören. Auf den Eventualantrag der Beschwerdeführerin kann jedenfalls nicht eingetreten werden.

### **E. 2**

Laut dem Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG muss ein EL-Bezüger unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen nicht zurückerstatten, wenn er diese im guten Glauben empfangen hat und wenn eine grosse Härte vorliegt. „Guter Glaube“ meint dabei, dass der EL-Bezüger nicht um die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges gewusst hat und dass er auch nicht darum hätte wissen müssen. Die Rückforderung, deren Erlass hier streitig ist, findet ihren Grund in einer im Dezember 2013 verfügten rückwirkenden revisionsweisen Leistungsherabsetzung infolge des Einzuges des Ehemannes in die Wohnung der Beschwerdeführerin im Juli 2013. Die entscheidende Frage lautet vorliegend also, ob die Beschwerdeführerin bereits mit dem Einzug ihres Ehemannes in ihre Wohnung im Juli 2013 gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass sich ihr EL-Anspruch dadurch verändern könnte. Diese Frage ist ohne weiteres zu bejahen, denn jede Verfügung enthält den Hinweis auf eine Veränderung der Anzahl der Mitbewohner als ein Beispiel für eine meldepflichtige Sachverhaltsänderung, wobei der Begriff des Mitbewohners offensichtlich dem alltäglichen Sprachgebrauch entspricht. Die Beschwerdeführerin ist nicht ermächtigt gewesen, den Begriff „Mitbewohner“ nach ihrem besonderen Verständnis der EL-rechtlichen Vorgaben zu interpretieren und daraus fälschlicherweise abzuleiten, der Einzug des Ehemannes in ihre Wohnung falle nicht unter den Tatbestand der meldepflichtigen Sachverhaltsänderungen; diesen Entscheid hätte sie selbstverständlich der Beschwerdegegnerin überlassen müssen. Zudem versteht es sich von selbst, dass die frankengenau berechnete Ergänzungsleistung

nicht unverändert bleiben kann, wenn ein Mitbewohner einzieht, denn es ist für jedermann klar, dass der neue Mitbewohner nicht kostenlos und damit - ökonomisch betrachtet – durch die Ergänzungsleistung finanziert werden soll. Die Beschwerdeführerin hat nach dem Einzug ihres Ehemannes in ihre Wohnung also nicht davon ausgehen können, dass sie (trotzdem) weiterhin einen unveränderten Anspruch auf die bisherige Ergänzungsleistung habe. Sie kann also nicht gutgläubig im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG gewesen sein. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeführerin den Einzug ihres Ehemannes in ihre Wohnung bei der „Gemeinde“ (wohl beim Einwohneramt) gemeldet haben will. Die Beschwerdeführerin hat nämlich keine Veranlassung gehabt anzunehmen, dass das Einwohneramt in Bezug auf diese Information weiterleitungspflichtig sei, denn das Einwohneramt hat wohl gar nicht gewusst, dass die Beschwerdeführerin Ergänzungsleistungen bezog, zumindest hat das Einwohneramt offensichtlich nicht wissen können, dass der Einzug des Ehemannes den Ergänzungsleistungsanspruch der Beschwerdeführerin reduzieren musste. Im Übrigen hätte die Beschwerdeführerin sofort reagieren und auch eine Meldung an die Beschwerdegegnerin erstatten müssen, als ein Monat nach dem Einzug des Ehemannes noch keine Veränderung der laufenden Ergänzungsleistung verfügt worden war. Zwar hat die Beschwerdegegnerin (infolge der Anmeldung des Ehemannes zum Leistungsbezug) im Oktober 2013 von der Sachverhaltsveränderung Kenntnis erlangt und trotzdem weiterhin die bisherige Ergänzungsleistung unverändert ausgerichtet. Aber das hat den guten Glauben der Beschwerdeführerin für die Zeit nach der Anmeldung des Ehemannes zum Leistungsbezug nicht wiederherstellen können. Aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin zunächst nichts unternommen hat, hat die Beschwerdeführerin nämlich nicht ableiten können, dass sie weiterhin einen unveränderten Anspruch auf die bisherige Ergänzungsleistung haben könne. Der gute Glaube hätte (für die Zukunft) nur wiederhergestellt werden können, wenn die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die – falsche – Information vermittelt hätte, dass sich mit dem Einzug des Ehemannes in die Wohnung der Beschwerdeführerin nichts am Betrag der Ergänzungsleistung ändere. Das ist offensichtlich nicht geschehen. Da die Beschwerdeführerin den Einzug ihres Ehemannes nicht sofort gemeldet hat, hat sie die im Umfang von 2'238 Franken zu Unrecht ausgerichteten Ergänzungsleistungen nicht gutgläubig bezogen. Die beiden Voraussetzungen des Erlasses, der gutgläubige Bezug und die durch eine Rückerstattung bewirkte grosse Härte, müssen kumulativ erfüllt sein, weshalb sich die Prüfung der zweiten Voraussetzung erübrigt. Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin das Erlassgesuch der Beschwerdeführerin also zu Recht abgewiesen.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.